

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1965	Nummer 79
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	9. 7. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über Zuschüsse in besonderen Fällen zu den Anlauf- und Umstellungskosten für freie gemeinnützige Krankenhäuser	822

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 62. Sitzung (38. Sitzungsabschnitt) am 13. Juli 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags	839

I.

2170

**Richtlinien
über Zuschüsse in besonderen Fällen zu den Anlauf-
und Umstellungskosten für freie gemeinnützige
Krankenhäuser**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 7. 1965 —
IV A 3 — 5713.0

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Als Ergänzung der Finanzierung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Krankenhäuser gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nachträglich in besonderen Fällen auf Antrag Zuschüsse zu den ab 1. 1. 1964 entstandenen Anlauf- und Umstellungskosten nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Antragsberechtigt sind Krankenhausträger, deren Baumaßnahmen aus Kapitel 06 02 Titel 571 gefördert wurden bzw. werden, durch die
 - a) neue Betten gewonnen werden.
 - b) die Zahl der betriebenen Betten sich nicht ändert, jedoch Betten wegen der Baumaßnahme vorübergehend nicht betrieben werden können.
 - c) ein Bettengewinn erzielt **und** außerdem ein zeitweiliger Bettenausfall verursacht wird.
3. Ein „besonderer Fall“ im Sinne der Zweckbestimmung des Titels liegt dann vor, wenn das bereinigte Betriebsergebnis der Wirtschaftsjahre, in welchen der Bemessungszeitraum beginnt oder endet, ein Verlust ist und die Wirtschaftslage des Antragstellers die Hergabe des Landeszuschusses erfordert. Das Betriebsergebnis ist nach den Bestimmungen der Bundespflegegesetzverordnung v. 31. August 1954 in der jeweils geltenden Fassung und um die Zuführung zu Rücklagen bzw. Rückstellungen zur Ansammlung von Mitteln für künftige Ausgaben zu bereinigen (Muster für die Errechnung — Anlage 3). Der zuständige Spitzenverband hat zu den Antragsvoraussetzungen Stellung zu nehmen und außerdem zu bestätigen, daß die Wirtschaftslage des Antragstellers die Hergabe des Landeszuschusses notwendig macht. Der Zuschuß darf höchstens bis zur Höhe des im bereinigten Betriebsergebnis nachgewiesenen Verlustes gewährt werden.

Anlage 3

- 4.1 Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses ist der wegen einer Baumaßnahme eingetretene Erlösausfall durch nicht belegte Betten.

Anlage 1

- 4.2 Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuß zu Anlaufkosten ist nach dem als Anlage 1 beigelegten Formblatt zu ermitteln. Bezieht sich der Antrag auf einen Zuschuß zu Umstellungskosten, ist das Formblatt Anlage 2 zu verwenden.

Anlage 2

II. Zuschüsse zu Anlaufkosten

- 5.1 Zuschüsse zu den Anlaufkosten werden gewährt, weil vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung bzw. der Indienststellung der neuen Betten bis zur vollen Belegung in der Regel ein Erlösausfall entsteht, der bei der Bauförderung durch das Land Nordrhein-Westfalen nach den Bestimmungen vom 1. 4. 1957 nicht berücksichtigt werden kann.
- 5.2 Der Zuschuß kann für einen Zeitraum von höchstens 9 Kalendermonaten bewilligt werden (Entschädigungszeitraum), der mit dem Tage der Betriebseröffnung oder der Inbetriebnahme der gewonnenen Betten beginnt und vorher mit der Vollbelegung endet.
- 5.3 Die Vollbelegung ist in dem Monat erreicht, in dem erstmalig 85 vH der rechnerisch möglichen Pflagetage (Planbetten $\times$ Kalendertage) zu verzeichnen sind.

III. Zuschüsse zu Umstellungskosten

- 6.1 Zuschüsse zu den Umstellungskosten werden gewährt, weil ein Erlösausfall eintritt, wenn als Folge der Baumaßnahmen ein Teil der Betten nicht betrieben werden kann. Hierbei wird die Meßzahl 85 durch den Ausnutzungsgrad ersetzt, der im Durchschnitt der letzten vollen 24 Monate vor dem Baubeginn erreicht war.
- 6.2 Der Bemessungszeitraum ist nicht auf 9 Kalendermonate begrenzt. Zuschüsse können in Betracht kommen, solange die Unterbelegung als Folge der Baumaßnahme dauert, das ist vom Tage der erforderlichen Außerbetriebstellung bis zum Tage der möglichen Wiederinbetriebnahme der Betten.

IV. Sonstiges

7. Bei Antragstellern, die gemäß Nr. 3.13 meines RdErl. v. 13. 5. 1963 (Überbrückungshilfe 1963) — MBl. NW. S. 929 — einen Zuschuß zu den ungedeckten Anlaufkosten erhalten haben, wird der Zeitraum, für den der Zuschuß gezahlt wurde, auf den 9-Monats-Zeitraum angerechnet.
8. Die Zuschüsse werden auf volle Tausend DM festgesetzt. Spitzenbeträge bis 500 DM einschließlich und über 500 DM werden entsprechend abgerundet oder aufgerundet. Zuschüsse unter 5 000 DM werden nicht bewilligt.
9. Abschläge werden nicht gezahlt, weil die Antragsgrundlagen erst nachträglich ausgewertet und beurteilt werden können.

V. Verfahren

10. Für Anträge gelten die Anlagen 1 bis 3. Die Antragsteller können auf einem Beiblatt Erläuterungen geben. Beizufügen sind die Anfangs- (Eröffnungs-) und die Schlußbilanz des Jahres, in das der Zeitraum fällt, für den die Bemessungsgrundlage ermittelt wird.
 11. Die Anträge sind über die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege dem zuständigen Regierungspräsidenten in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Spitzenverbände ergänzen den Antrag (3fach) um ihre gutachtliche Stellungnahme (Nr. 3) und um die Bestätigung der Richtigkeit der angegebenen Zahlen durch ihre Prüfverbände oder andere geeignete Prüfer.
 12. Die Regierungspräsidenten fordern die notwendigen Mittel unter Beifügung der Antragsunterlagen (einfach) an und teilen gleichzeitig die beabsichtigte Entscheidung mit. Sie sind ermächtigt, die bereitgestellten Mittel zu bewilligen und auszugeben. Dabei sind die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 7. Januar 1956 (MBl. NW. S. 93 SMBl. NW. 6300) zu beachten. Dem Antragsteller ist die Entscheidung erst bekanntzugeben, wenn die Mittelbereitstellung erfolgt ist.
 13. Der Nachweis der Verwendung des Zuschusses wird nach Nr. 19 der Richtlinien zu § 64 a Abs. 1 RHO durch Vorlage des Abschlusses für das Wirtschaftsjahr, in dem der Zuschuß zugeflossen ist, erbracht.
 14. Der Arbeits- und Sozialminister kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.
 15. Das Land einschließlich Landesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 16. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Landesrechnungshof.
- An die Regierungspräsidenten.

Anlage 1

An den

Regierungspräsidenten

in

Betr.: Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses zu den Anlaufkosten**für die Zeit vom 196... bis 196...**

1. Name, Rechtsform und Sitz des Krankenhauses:
.....
2. Fernruf:
3. Bankkonto:
4. Eigentümer des Krankenhauses:
.....
5. Gesetzlicher Vertreter:
.....
6. Verwaltungsleiter:
.....
7. Art der Buchführung:
8. Werden die Abschlüsse regelmäßig geprüft und von wem?
.....
9. Zahl der Planbetten:
10. Mögliche rechnerische Pflgetage:
(Planbetten $\times$ Kalendertage)
11. Vollbelegung (85 vH von Nr. 10):
12. Tatsächliche Pflgetage nach Mitternachtsbeständen:
- 13. Fehltag (Nr. 11 ab Nr. 12):

(Anlage 1)

- | | | | |
|--|--------|-------|----------|
| 14. Pflegesatz | Gruppe | Stufe | DM |
| 15. Entgangene Erlöse (Nr. 13 × Nr. 14): | | | DM |
| 16. Kürzung für Kosteneinsparungen 30 vH | | | DM |
| 17. Netto-Erlösausfall = Bemessungsgrundlage | | | DM |

....., den 196..

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Prüfvermerk des Abschlußprüfers:

....., den 196..

.....
(Unterschrift)

(Anlage 1)

Begründung des Spitzenverbandes zu Nr. 3 der Richtlinien:

....., den 196....

.....
[Unterschrift]

Anlage 2

An den

Regierungspräsidenten

in

Betr.: Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses zu den Umstellungskosten

für die Zeit vom 196... bis 196...

1. Name, Rechtsform und Sitz des Krankenhauses:
2. Fernruf:
3. Bankkonto:
4. Eigentümer des Krankenhauses:
5. Gesetzlicher Vertreter:
6. Verwaltungsleiter:
7. Art der Buchführung:
8. Werden die Abschlüsse regelmäßig geprüft und von wem?
.....
9. Zahl der Ist-Betten (Planbetten — zusätzliche Betten):
 - a) bei Beginn der Baumaßnahmen:
 - b) während der Baumaßnahmen:
(je Kalendermonat)
10. Zahl der Planbetten bei Beendigung der Baumaßnahmen:

(Anlage 2)

11. Zahl der Pflgetage in den 24 Monaten vor Beginn der Baumaßnahmen:
- a) insgesamt
 - b) im Monatsdurchschnitt
 - c) im Bemessungszeitraum [b) $\times$]
12. Tatsächliche Pflgetage nach Mitternachtsbeständen:
13. Fehltag[e] [Nr. 11 c) ab Nr. 12]:
14. Pflegesatz Gruppe Stufe DM
15. Entgangene Erlöse (Nr. 13 $\times$ Nr. 14) DM
16. Kürzung für Kosteneinsparungen 30 vH DM
17. Netto-Erlösausfall = Bemessungsgrundlage DM

..... den 196.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Prüfvermerk des Abschlußprüfers:

..... den 196...

.....
(Unterschrift)

(Anlage 2)

Begründung des Spitzenverbandes zu Nr. 3 der Richtlinien:

....., den 196 ..

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

Berechnung des bereinigten Betriebsergebnisses 196.....

1. Bilanzergebnis	 DM
2. Im Bilanzergebnis sind enthalten:	
a) Betrag des Erhaltungsaufwandes	 DM
b) Summe der Absetzungen für Abnutzung auf das Anlagevermögen	 DM
c) Zuführungen zu Rückstellungen (Nr. 3)	 DM
3. Zwischensumme	 DM
4. Nach der Bundespflegesatzverordnung sind verrechnungsfähig:	
a) Pauschalbetrag für Erhaltungsaufwand	 DM
b) Absetzungen für Abnutzung	 DM
c) Anpassungsrücklage	 DM
5. Zwischensumme	 DM
6. Differenz Nr. 3 und Nr. 5	 DM
7. Bereinigtes Betriebsergebnis	 DM

Bemerkung: Es wird davon ausgegangen, daß kapitalwirksame Zuschüsse, wie z. B. Bau-, Tilgungs-, Einrichtungszuschüsse unmittelbar dem Kapitalkonto oder einem gleichartigen Konto (Rücklage) gutgebracht sind, ebenso Zuschüsse, deren Geber ihre Verwendung im laufenden Betrieb ausgeschlossen hat.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 62. Sitzung (38. Sitzungsabschnitt)
am 13. Juli 1965
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 13. Juli 1965
1	834	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit folgender Änderung und Ergänzung einstimmig angenommen: a) Die Überschrift des § 37 erhält folgenden Wortlaut: „Erziehung in Familien und Heimen“. b) In Artikel IV wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 1965“ eingefügt; nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
2	835	Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung bei 5 Stimmenthaltungen einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung bei einigen Stimmenthaltungen verabschiedet. Die nach Art. 69 IV erforderliche Zweidrittelmehrheit wurde bei weitem überschritten.
3	836	Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung, mit Ausnahme des § 10 Abs. 2, bei 2 Stimmenthaltungen einstimmig angenommen; § 10 Abs. 2 wurde gegen die Stimmen der FDP bei 9 Stimmenthaltungen mit Mehrheit angenommen. Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung, mit Ausnahme des § 10 Abs. 2, bei 2 Stimmenthaltungen einstimmig angenommen; § 10 Abs. 2 wurde gegen die Stimmen der FDP bei 10 Stimmenthaltungen mit Mehrheit angenommen. Bei der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf gegen die Stimmen der FDP bei 9 Stimmenthaltungen mit Mehrheit in 3. Lesung verabschiedet.
	844	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	Bei 8 Stimmenthaltungen gegen die Mehrheit der übrigen Abgeordneten abgelehnt.
4	818	Entwurf eines Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Beamten und Richter (Umzugskostengesetz — UKG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.
5	831	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen	Von der Tagesordnung abgesetzt.
6	—	Beschlüsse zu Eingaben — Übersichten Nrn. 23 und 24 —	Gemäß § 54 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen.

— MBL NW. 1965 S. 830.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.